



Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Verordnung über die gesundheitlichen
Dienste in den Schulen
(VGD)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **411.510**

Geändert: –

Aufgehoben: 411.510

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 (GesG),

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen (VGD):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste.

² Behandlungen oder therapeutische Massnahmen sind nicht Bestandteil der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste. Dafür sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

³ Die Verordnung gilt für Schulen im Kanton, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie für alle Schülerinnen und Schüler, welche im Kanton die ordentliche Schulpflicht erfüllen.

⁴ Auch Schülerinnen und Schüler, welche die obligatorische Schulpflicht durch privaten Unterricht erfüllen, unterstehen dieser Verordnung. Das Erziehungsdepartement sorgt in diesen Fällen für die sinngemässe Anwendung und Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 2 Schulbehörde

¹ Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Schulbehörde werden bei Schulangeboten, die nicht von einer Schulgemeinde bereitgestellt werden, durch folgende Organe wahrgenommen:

- a) beim Gymnasium St. Antonius durch das Erziehungsdepartement;
- b) bei Privatschulen durch die Trägerschaft;
- c) bei privater Beschulung durch das Erziehungsdepartement.

Art. 3 Zuständigkeit Schulbehörde

¹ Die Schulbehörde sorgt für schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste für ihre Schule oder ihr schulisches Angebot. Sie kann Vollzugsaufgaben delegieren.

² Sie stellt sicher, dass alle Kinder gemäss den Vorgaben dieser Verordnung untersucht werden.

³ Sie schlägt dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement) mindestens eine Person zur Wahl als Schulärztin oder Schularzt vor. Wahlfähig sind Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons.

⁴ Sie schlägt dem Departement mindestens eine Person zur Wahl als Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt vor. Wahlfähig sind Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons.

Art. 4 Zuständigkeit Departement

¹ Das Departement legt Inhalt und Umfang der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen fest.

² Es kann den Schulbehörden nach Rücksprache mit dem Erziehungsdepartement Weisungen zur Gesundheitsförderung und Prävention erteilen.

³ Es ernennt auf Vorschlag der Schulbehörde die Schulärztinnen und Schulärzte sowie Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.

⁴ Es übt die Aufsicht über die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste aus.

Art. 5 Schweigepflicht

¹ Die Schulbehörde, die Lehrpersonen sowie Hilfspersonen des schulärztlichen sowie des schulzahnärztlichen Dienstes unterstehen für schützenswerte Daten, die ihnen im Zusammenhang mit den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen zur Kenntnis gelangen, dem Amtsgeheimnis.

Art. 6 Berichterstattung

¹ Die Schulbehörde orientiert das Departement jährlich summarisch über die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen in den Schulen.

Art. 7 Kosten

¹ Allgemeinmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden von den Schulgemeinden oder von den übrigen Schulträgerschaften nach einem vom Departement erlassenen Tarif entschädigt.

² Die Kosten der spezialisierten Augenuntersuchung werden von den Schulgemeinden oder von den übrigen Schulträgerschaften übernommen.

³ Schulzahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und prophylaktische Schulzahnpflegemassnahmen werden von den Schulgemeinden oder von den übrigen Schulträgerschaften gemäss dem Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) oder dem Tarif gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) übernommen.

B. Schulärztlicher Dienst

I. Allgemeines

Art. 8 Schulbehörde

¹ Die Schulbehörde sorgt für die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und kann weitere gesundheitsfördernde oder präventive Massnahmen für die Schülerinnen und Schüler durchführen.

Art. 9 Schulärztin oder Schularzt

¹ Die Schulärztin oder der Schularzt

- a) berät auf Anfrage die Schulen zu schulrelevanten Gesundheitsthemen;
- b) kann die Schulen bei Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention unterstützen;
- c) führt schulärztliche Untersuchungen durch.

Art. 10 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen wirken bei der Organisation und Durchführung von schulärztlichen Massnahmen mit.

² Sie melden:

- a) Beobachtungen an Schülerinnen und Schülern, die auf eine Krankheit oder eine körperliche Anomalie schliessen lassen, den Erziehungsberechtigten und soweit schulisch nötig der Schulleitung;
- b) Wahrnehmungen über mögliche Kindwohlgefährdungen, wie Verhaltensauffälligkeiten, schädigende Einflüsse aus dem sozialen Umfeld sowie Anzeichen auf Misshandlung oder Vernachlässigung der Schulleitung.

Art. 11 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt berät bei Bedarf die Schulärztinnen und Schulärzte und unterstützt die Schulen in Fragen der Schulgesundheit.

II. Allgemeinmedizinische Vorsorgeuntersuchungen**Art. 12** Obligatorische Untersuchungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden im ersten Primarschuljahr sowie in der zweiten Klasse der Oberstufe bis jeweils zum 31. Januar schulärztlich untersucht.

² Die Schule kann Schülerinnen und Schüler, die neu in den Kanton ziehen und keine Vorsorgeuntersuchung im Sinne von Abs. 1 nachweisen können, für eine schulärztliche Untersuchung anbieten.

Art. 13 Umfang

¹ Der Umfang der schulärztlichen Untersuchungen wird durch das Departement mit verbindlich zu benutzenden Untersuchungsformularen festgelegt.

² Das Departement stellt den Schulen die Untersuchungsformulare sowie weitere Informationsmaterialien zur Verfügung.

Art. 14 Durchführung der Untersuchungen

¹ Die Schulbehörde stellt die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen bei allen Schülerinnen und Schülern sicher. Sie kann hierfür Reihenuntersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt vorsehen oder sich mittels privatärztlicher Untersuchungen organisieren. Die Wahl der Organisationsform obliegt im Rahmen dieser Verordnung und in Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt der Schulbehörde.

² Die Schulen informieren Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über alle vorgesehenen Untersuchungen.

³ Schulärztliche Untersuchungen können während oder ausserhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

Art. 15 Privatärztliche Untersuchungen

¹ Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die schulärztliche Untersuchung ihrer Kinder durch Privatärztinnen und -ärzte durchführen zu lassen. Die Schulen orientieren die Erziehungsberechtigten frühzeitig über dieses Wahlrecht.

² Privatärztliche Untersuchungen sind innert der für die schulärztliche Untersuchung geltenden Fristen vorzunehmen. Wird die ärztliche Untersuchung nicht fristgerecht durchgeführt und ordentlich nachgewiesen, bietet die Schulbehörde das Kind für eine Untersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt auf.

³ Privatärztliche Untersuchungen sind von Haus- oder Kinderärztinnen und -ärzten mit einer schweizerischen Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung durchzuführen.

Art. 16 Gutscheine

¹ Die Schulen sorgen dafür, dass Erziehungsberechtigte, welche eine privatärztliche Untersuchung wünschen, frühzeitig einen Gutschein für eine kostenlose schulärztliche Untersuchung und das verbindlich zu verwendende Untersuchungsformular erhalten. Das Departement stellt den Schulen Muster-Gutscheine zur Verfügung.

² Die Gutscheine für eine privatärztlich durchgeführte schulärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder sind nur gültig innert der für die schulärztliche Untersuchung geltenden Fristen.

³ Die Privatärztin oder der Privatarzt rechnet den Gutschein bis spätestens Ende Februar zuhanden der zuständigen Schulbehörde ab.

Art. 17 Untersuchungsergebnisse

¹ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen im vorgegebenen Untersuchungsformular. Sie informieren die Erziehungsberechtigten über den Umfang sowie die Ergebnisse der Untersuchungen und können den Erziehungsberechtigten die Überweisung an andere schulinterne Dienste vorschlagen. Sie informieren die Schule über Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.

² Die Erziehungsberechtigten informieren die Klassenlehrperson über Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.

³ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie Privatärztinnen und Privatärzte senden dem Departement Kopien der anonymisierten Untersuchungsformulare zu.

⁴ Die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Privatärztinnen und Privatärzte sind für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungsformulare zuständig.

III. Spezialisierte Augenuntersuchung**Art. 18** Vorsorgeuntersuchung

¹ Die Schulbehörde bietet im obligatorischen Kindergartenjahr den Schülerinnen und Schülern eine Reihenuntersuchung der Augen durch eine hierfür spezialisierte Fachperson an.

² Die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.

Art. 19 Abwicklung

¹ Die Rahmenbedingungen für die spezialisierten Augenuntersuchungen sind bezüglich Zuständigkeit für die Festlegung des Untersuchungsumfangs, die Verwendung des Untersuchungsformulars, die Informationspflichten sowie den Umgang mit den Untersuchungsergebnissen gleich wie jene für die allgemeinmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

C. Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 20 Schulzahnpflege

¹ Die Schulzahnpflege umfasst die Anleitung zur richtigen Ernährung und zweckmässigen Zahnpflege sowie die Untersuchung des Gebisses der Schülerinnen und Schüler.

² Die Klassenlehrperson klärt die Schülerinnen und Schüler nach Weisungen des Departements über Gebisshygiene auf, vermittelt ihnen die richtige Zahnpflege und hält sie zur steten Zahnpflege an.

³ Das Departement kann zum Zweck der prophylaktischen Schulzahnpflege nach Rücksprache mit den Schulbehörden eine Dentalhygienikerin oder einen Dentalhygieniker oder andere fachlich geeignete Prophylaxefachleute beauftragen.

⁴ Beim Schuleintritt wird allen Schülerinnen und Schülern gratis ein Schulzahnpflegeheft abgegeben, in welches Untersuchungsergebnisse sowie Bemerkungen bezüglich der Mund- und Zahnpflege eingetragen werden. Die Schule bewahrt das Schulzahnpflegeheft bis zur Schulentlassung auf.

Art. 21 Untersuchungen und Behandlungen

¹ Das Gebiss der Schülerinnen und Schüler wird in der ersten, dritten und sechsten Primarschulklasse schulzahnärztlich untersucht.

² Erweist sich eine Behandlung als notwendig, sind die Erziehungsberechtigten darüber mit einem Eintrag ins Schulzahnpflegeheft zu informieren.

³ Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden während oder ausserhalb der Unterrichtszeit in den privaten Praxisräumen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes durchgeführt.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler können von der schulzahnärztlichen Reihenuntersuchung befreit werden, wenn sie eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Untersuchung bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt mit einer schweizerischen Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung vorlegen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 22 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Ständekommission kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2024 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2024 in Kraft.